



ZUSATZ - KOLLEKTIVVERTRAG

1. Jänner 2025

DER OÖ . ORDENSSPITÄLER

MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

(ZWECKZUSCHUSS)

ZUSATZ - KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Interessenvertretung von Ordensspitälern, konfessionellen Alten- und Pflegeheimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen Österreichs, Freyung 6, 1010 Wien durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerhard W. Huber, LL.M., Rudolfstraße 4, 4040 Linz
einerseits

und

dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft VIDA Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien andererseits.

GELTUNGSBEREICH:

Dieser Kollektivvertrag gilt

1. räumlich

für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich und der Gemeinde Wallsee

2. fachlich

für folgende Einrichtungen, deren Träger direkt oder indirekt römisch-katholische Orden oder Kongregationen sind:

- Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz
- Ordensklinikum Linz Elisabethinen
- Ordensklinikum Linz Barmherzige Schwestern
- Klinikum Wels - Grieskirchen
- Krankenhaus Sierning
- Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul Ried
- A.ö. Krankenhaus St. Josef Braunau
- OKH Zentrallabor
- Institut für klinische Pathologie, Mikrobiologie und molekulare Diagnostik am Standort des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Ried
- Institut für Klinische Pathologie und Molekularpathologie am Standort des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Linz
- Lebenswelt für Gehörlose mit besonderen Bedürfnissen Pinsdorf
- Lebenswelt für Gehörlose mit besonderen Bedürfnissen Schenkenfelden
- Lebenswelt für Gehörlose mit besonderen Bedürfnissen Wallsee
- St. Barbara Hospiz Linz, Ried und Vöcklabruck.

3. persönlich

für alle (auch leitenden oder anleitenden) Dienstnehmer der folgenden Berufsgruppen, die auch in dieser Funktion tätig sind:

a) Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP)

b) Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA)

c) Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA)

d) Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a- BVG. Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten:

- Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer*innen A),
- Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer F),
- Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer BA)
- Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer BB)
- Fach-Sozialbetreuer*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer A)
- Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer BA)
- Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer BB)
- Heimhelfer (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter).

e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe Qualifikationen erworben haben, und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.

§ 1 Präambel.

Dieser Zusatz-Kollektivvertrag zum Kollektivvertrag der Oberösterreichischen Ordensspitäler mit Öffentlichkeitsrecht bringt das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz - EEZG (BGBl I 104/2022 idF BGBl I 170/2023) in Verbindung mit dem Pflegefondsgesetz – PFG(BGBl Nr 57/2011 idF BGBl I 170/2023) als Entgelt gestaltende Vorschrift zur Umsetzung.

Soweit in diesem Zusatz-Kollektivvertrag personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 2 Zweckzuschuss 2025.

Vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern:innen gebührt im Jahr 2025 als Zweckzuschuss ein monatlicher Betrag von EUR 140,57 brutto, 14mal jährlich, der mit dem Monatsentgelt zur Auszahlung gelangt (die 13. und 14. Auszahlung erfolgt als Teil der Sonderzahlung und wird mit den Sonderzahlungen im Mai und November 2025 ausgezahlt).

Teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern:innen gebührt der Zweckzuschuss aliquot im Verhältnis zu einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 40 Stunden.

Der Zweckzuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen und ist auf diese nicht anzurechnen.

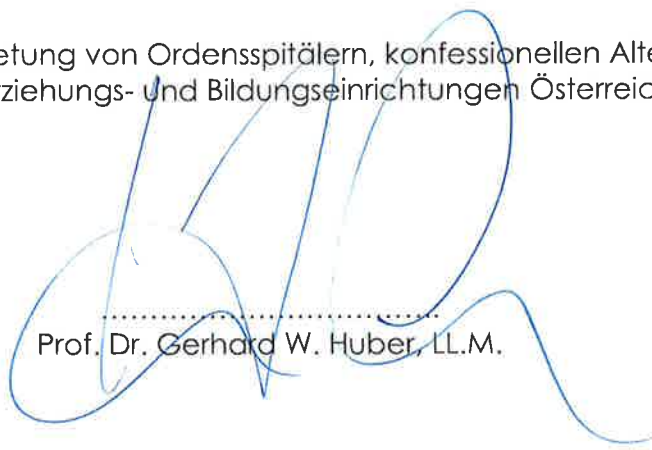
Der Zweckzuschuss gebührt nur für aktive Monate und bei Dienst- und -austritten im Laufe des Monats aliquot.

§ 3 Gültigkeitsdauer des Zusatz-Kollektivvertrages/Hinterlegung.

1. Dieser Zusatz-Kollektivvertrag tritt mit **01.01.2025** in Kraft und wird auf die Dauer von einem Kalenderjahr geschlossen; der Zusatz-Kollektivvertrag endet, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, mit Ablauf des 31.12.2025.
2. Die Hinterlegung dieses Zusatz-Kollektivvertrags gem. § 14 ArbVG obliegt der Dienstnehmer:innenvertretung.

Linz, 01. Jänner 2025

Für die Interessensvertretung von Ordensspitälern, konfessionellen Alten- und Pflegeheimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen Österreichs



Prof. Dr. Gerhard W. Huber, LL.M.

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft VIDA



Roman Hebenstreit
Vorsitzender



Mag.ª Anna Daimler, BA
Generalsekretärin



Martina Reischenböck
Fachbereichssprecher OÖ



Christoph Leitner-Kastenhuber
Fachbereichssekretär

